

Den Höhepunkt für die frohen Ferientage aller Kinder bildet die Sommerferiengestaltung.

Während dieser Zeit wird der „Tag der jungen Sportler“ am 29. Juli als Vorbereitung für das II. Deutsche Turn- und Sportfest in Leipzig in allen Ferienformen durchgeführt.

§ 2

Es sind verantwortlich:

1. Für die Organisierung der Ferienspiele für alle Kinder in den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien die Räte der Städte und Gemeinden. Dabei sind die Ferienspiele während der Sommerferien in der Zeit vom 5. Juli bis 22. August zu organisieren.
2. Für die Organisierung der Ferienwanderungen in der Zeit vom 6. Juli bis 24. August die Direktoren der Grund- und Mittelschulen.

Die Vorbereitung und Durchführung erfolgt nach den vom Ministerium für Volksbildung veröffentlichten Richtlinien.

Bei der Gestaltung der Ferienwanderungen sind besonders die Aufgaben der Touristik zu berücksichtigen.

3. Für die Organisierung von Schwimmlagern während der Sommerferien die Abteilung für Volksbildung der Räte der Kreise.
4. Für die Anleitung der in den Ziffern 1 bis 3 festgelegten Maßnahmen das Ministerium für Volksbildung.

§ 3

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der 50 zentralen Pionierlager sind die Betriebsleitungen der Trägerbetriebe mit Unterstützung der betreffenden Betriebsgewerkschaftsleitung verantwortlich.

Die dafür zuständigen Ministerien haben im Einvernehmen mit den jeweiligen Industriegewerkschaften und unter Anleitung des Amtes für Jugendfragen beim Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Walter Ulbricht, die erforderliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

(2) Die Gewerkschaften tragen die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Betriebsferienlager.

(3) Die Betriebsleiter werden beauftragt, bei der Vorbereitung und Durchführung der Betriebsferienlager den Betriebsgewerkschaftsleitungen jede Unterstützung zu gewähren, besonders bei der Freistellung der Mitarbeiter für das Ferienlager, der Auswahl der Objekte, der Einrichtungen, dem Auf- und Ausbau des Lagers sowie bei der Anmeldung, der Sicherung und dem Schutz des Lagers.

(4) Die Belegungszeiten für die Sommerferien werden wie folgt festgelegt:

	Beginn:	Abschluß:
Betriebsferienlager:	1. 7.—4. 7.	21. 7.—24. 7.
Pionierlager:	5. 7.—6. 7.	26. 7.—27. 7.
Betriebsferienlager:	25. 7.—28. 7.	14. 8.—18. 8.
Pionierlager:	29. 7.—30. 7.	19. 8.—20. 8.

Die Belegungszeiten für die Betriebsferienlager in den Weihnachtsferien werden durch das Amt für Jugendfragen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes geregelt.

(5) Die Fachministerien unterstützen aktiv die Betriebsleiter bei der Vorbereitung und Durchführung der zentralen Pionierlager und der Betriebsferienlager während der Sommer- und Winterferien.

(6) Besonders vorbildliche Betriebsferienlager erhalten auf gemeinsamen Antrag der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Betriebsleitung vom Amt für Jugendfragen das Recht, die Bezeichnung „Pionierlager“ zu führen.

§ 4

(1) Bei der Durchführung aller Ferienformen sind alle Möglichkeiten für das Erlernen des Schwimmens auszunutzen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung, alle übrigen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G., deren nachgeordnete Betriebe zentrale Pionierlager oder Betriebsferienlager für die Schüler der Grund- und Mittelschulen durchführen, tragen in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Verantwortung für eine gute Erziehungsarbeit entsprechend den Grundsätzen der deutschen demokratischen Schule und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.

§ 5

(1) Für die Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit sind die bestehenden Arbeitsausschüsse für die Ferienarbeit in den Gemeinden, Städten, Kreisen, Bezirken und bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik voll verantwortlich.

Den Arbeitsausschüssen gehören Beauftragte folgender Ministerien, anderer zentraler staatlicher Organe und Organisationen an:

Amt für Jugendfragen
 beim Ersten Stellvertreter
 des Vorsitzenden des Ministerrates, Walter Ulbricht,
 Ministerium für Volksbildung,
 Ministerium für Kultur,
 Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport,
 Freier Deutscher Gewerkschaftsbund,
 Freie Deutsche Jugend,
 Demokratischer Frauenbund Deutschlands.

In den Bezirken und Kreisen arbeiten die Ausschüsse in gleicher Zusammensetzung entsprechend den nachgeordneten Organen. Als Vertreter der Gewerkschaften arbeiten nach Festlegung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes im Bezirksarbeitsausschuß ein Vertreter des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und im Kreisarbeitsausschuß ein Vertreter der stärksten Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft mit.

(2) Diese Ausschüsse werden geleitet:

in den Gemeinden:

durch den Bürgermeister,

in den Kreisen und Bezirken:

*durch den Vorsitzenden oder den von ihm beauftragten Abteilungs- bzw. Sachgebietsleiter für Jugendfragen des Rates des Kreises bzw. Bezirkes,

bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

durch einen Beauftragten des Amtes für Jugendfragen.

(3) Die Leiter der Arbeitsausschüsse sind befugt, Vertreter der IJ^chministerien bzw. Abteilungen der örtlichen Räte und Vertreter der Organisationen zu den einzelnen Beratungen einzuladen.

(4) Die bisher bestehenden Kommissionen für Ferienarbeit in den Bezirken und Kreisen sowie bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind aufzulösen.

§ 6

Die Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden aufgerufen, in Zu-